

Gebrauchsanweisung

Diese Präsentation kann in voller Länge gezeigt werden und benötigt dann circa 25 Minuten reine Vortragszeit (ohne Fragen und Diskussion). Es besteht aber auch die Möglichkeit, diese Präsentation an die Bedürfnisse von Redner oder Publikum anzupassen, indem einzelne Folien oder ganze Abschnitte gelöscht werden.

1. Einführung weglassen: Folien 1 bis 6 können weggelassen werden. Dadurch entfällt die Einführung zum Thema, die erörtert, warum es diese Richtlinien braucht.

2. Weniger Beispiele: Am Anfang jedes Kapitels werden mehrere Beispiele erläutert. Einzelne Beispiele können gelöscht werden (Achtung: auch Lösungsfolien löschen).

Erklärungen Folienset SAMW, Zusammenarbeit Ärzteschaft - Industrie

Einleitung

Die Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Industrie hat sich in den vergangenen Jahrzehnten intensiviert. Die Ziele der Ärzteschaft und der Industrie decken sich in vielen Fällen: beiden ist das Wohl des Patienten wichtig. Oft läuft diese Zusammenarbeit erfolgreich, erfreulich und auch im Sinne des Patienten. Allerdings nicht immer: Die Zusammenarbeit hat sich in gewissen Bereichen in eine Richtung entwickelt, die dem Vertrauensverhältnis Arzt-Patient schaden kann. Ärzte und Industrie unterscheiden sich denn auch in einem wichtigen Ziel: Ein wichtiges Ziel der Industrie ist es, Gewinn zu machen.

In den vergangenen zehn Jahren wurden mehrere Fälle publik, die das Verhältnis zwischen Industrie und Ärzteschaft belasteten. In der Folge forderten verschiedene medizinische Fachjournale mehr Transparenz, insbesondere im Bereich klinische Studien. Im Jahre 2004 schrieb das Medizinjournal *The Lancet* in einem Editorial im Nachgang zum Fall Paxil (Antidepressivum): «Ärzte und die Angestellten von Pharmaunternehmen müssen sich im Klaren sein, dass ohne das Vertrauen von Studienteilnehmern und Patienten medizinische Forschung und Praxis unmöglich werden wird. Die Menschen auf der Welt werden verstehen, dass eine Firma erfolgreich und profitabel sein möchte. Sie werden aber nicht tolerieren, dass dies in der biomedizinischen Forschung auf Kosten der Leben ihrer Kinder geht.»

Folie 2

Warum Richtlinien?

Das Vertrauensverhältnis zwischen Ärztinnen und Ärzten und ihren Patienten ist der Grundbaustein für die tägliche Arbeit in Praxis und Spital. Der Patient muss sich darauf verlassen können, dass der Arzt seine medizinischen Entscheide frei von kommerziellen Interessen fällt und ausschliesslich das Wohl des Patienten im Auge hat.

In der Schweiz haben sich in den vergangenen Jahren einige Usanzen eingeschlichen, die diesem Vertrauensverhältnis nicht zuträglich sind. Daher ist es wichtig, nun vermehrt wieder einen kritischen Blick zu entwickeln. Ärztinnen und Ärzte müssen aufhorchen, wenn sie mit übermässigen Geschenken der Industrie konfrontiert werden oder wenn es um die Transparenz der Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen geht. Die Selbstverantwortung der Ärztinnen und Ärzte ist hier der entscheidende Punkt. Es geht nicht darum, Verbote aufzustellen.

Warum Richtlinien?

Die Richtlinien sollen aber auch Klarheit schaffen und der Ärzteschaft den Rücken stärken – auch für den Fall, dass es einmal Probleme geben sollte in der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Ärzteschaft. Ärztinnen und Ärzte können sich auf diese Richtlinien berufen und sie als Ergänzung und Erweiterung zum gesetzlichen Rahmen angeben.

Denn das Heilmittelgesetz regelt zwar bereits einige heikle Punkte in der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Industrie, es bezieht sich aber vor allem auf den Bereich Medikamente. Bereiche wie Fort- und Weiterbildung werden kaum abgedeckt.

Die Richtlinien sollen zudem die Transparenz in der Zusammenarbeit mit der Industrie verbessern – und umgekehrt, denn auch die Industrie kann sich an den Richtlinien orientieren und kann sich bei Fragen oder Problemen an die SAMW und ihre Beratungsstelle wenden.

Gemeint ist zudem die Transparenz der Ärzte gegenüber ihren Patienten und für im Spital tätige Ärzte gegenüber ihrem Arbeitgeber. Die Richtlinien sollen dazu beitragen, dass der Patient optimal betreut wird – durch unabhängige und glaubwürdige Mediziner.

Zeitplan

In der Ärzteschaft kam in den vergangenen Jahren eine gewisse Verunsicherung auf gegenüber der zum Teil intensiven Zusammenarbeit Ärzteschaft - Industrie. Was ist noch in Ordnung? Wo ist die Grenze überschritten? Wo leidet die Glaubwürdigkeit als Ärztin oder Arzt? Daher hat sich die SAMW entschlossen, die vorliegenden Richtlinien zu entwerfen. Grundstein für diese Richtlinien legte eine SAMW-Tagung zur Zusammenarbeit Ärzteschaft und Industrie im Jahre 2001. Ein Jahr später wurden erstmals «Empfehlungen» veröffentlicht.

Im Jahre 2005 wurden diese überarbeitet und um das Kapitel «Annahme von Naturalleistungen» erweitert. Aus den «Empfehlungen» wurden «Richtlinien», die vom Senat der SAMW genehmigt wurden und im Jahre 2006 in die Standesordnung der FMH aufgenommen wurden.

Folie 5

Leitmotiv

Als ethisches Leitmotiv kann folgender Ansatz gelten.

«A useful criterion in determining acceptable activities and relationships is: would you be willing to have these arrangements generally known?»

Falls man unsicher ist, ob diese Vereinbarung oder jenes Geschenk in Ordnung ist, sollte man sich fragen: Würde ich wollen, dass dies öffentlich bekannt wird? Würde ich wollen, dass meine Patienten davon erfahren? Könnte ich dies mit gutem Gewissen erklären?

Die Antwort auf die Frage dient als Richtschnur für die Entscheidung.

Folie 8

Beispiel 1:

Manche Ärzte bekommen regelmässig Anfragen von Pharmafirmen zur Durchführung von Phase IV/Beobachtungsstudien. Dazu werden die Ärzte aufgefordert, pro Patient 1 A4-Blatt auszufüllen und sie erhalten im Gegenzug zum Beispiel pro Patient CHF 100 Entschädigung. Was muss man in solchen Fällen beachten?

Folie 9

Beispiel 2:

Ein renommierter Arzt führt eine Studie mit einem vielversprechenden Krebsmedikament durch. Der Arzt ist zudem an einer Biotechfirma beteiligt, die im gleichen Gebiet forscht und welche die Studie zu einem Drittel bezahlt. Widerspricht das den Richtlinien?

Folie 10

Beispiel 3:

Eine Firma stellt einem Spital finanzielle Mittel für die Forschung zur Verfügung – ohne dass ein konkretes Projekt vorliegt. Entspricht das den SAMW-Richtlinien?

Folie 11

Beispiel 4:

Eine Firma finanziert auf einer Spitalabteilung das (Teil-)Pensum eines Mitarbeiters.
Geht das?

Wir werden nach einigen Erläuterungen auf diese Beispiele zurückkommen und diese auflösen.

Der Abschnitt «Klinische Forschung» der SAMW-Richtlinien umfasst insgesamt zehn Punkte. Besonders wichtig sind in diesem Abschnitt folgende Aspekte:

Offenlegung Finanzierung/Finanzströme

Bei der Publikation und Präsentation von Ergebnissen eines Versuchs ist die Finanzierung offen zu legen. Wenn also Ergebnisse von klinischen Studien publiziert werden, muss deutlich erkennbar darauf hingewiesen werden, wer den Versuch finanziert hat. Was oft vergessen geht: Gleiches gilt auch für die Präsentation solcher Ergebnissen während Vorträgen, Kongressen usw.

Die Autoren machen zudem allfällige Interessenbindungen zum Sponsor oder zu anderen Institutionen transparent. Auch dies gilt für Publikationen ebenso wie für Vorträge usw.

Die Offenlegung der Finanzierung ist eine zentrale Forderung dieser Richtlinien. Insbesondere in den angelsächsischen Ländern ist man heute schon einen Schritt weiter und legt grossen Wert auf Transparenz in diesem Bereich. Im *British Medical Journal* erschien im Februar 2009 ein Vorschlag für eine künftige Zusammenarbeit zwischen Industrie und Ärzteschaft. Dort wird gar gefordert, dass Ärzte und Spitäler alle Zahlungen und Geschenke veröffentlichen müssen, unabhängig von der Grösse. In gewissen Staaten der USA wird diese Forderung bereits umgesetzt. «Transparenz kann ethisches Verhalten nicht erzwingen, aber die Veröffentlichung erhellt die Interaktionen mit der Industrie und verhindert so Zahlungen, die unangenehm oder fragwürdig sind», so der Artikel im BMJ.

Interpretation unabhängig von Interessen Sponsor

Die Interpretation der Ergebnisse eines Versuchs muss von den Interessen des Sponsors unabhängig sein. Bei der Interpretation von Versuchsergebnissen in Publikationen und bei Präsentationen ist auf die Vermeidung von Interessenkonflikten zu achten. Der verantwortliche Prüfer muss deshalb erstens die im Versuch festgestellten erwünschten und unerwünschten Wirkungen eines Produktes kritisch diskutieren. Zweitens muss der Prüfer das Kosten-Nutzen-Verhältnis des geprüften Produktes oder Verfahrens möglichst objektiv darstellen.

Keine Beteiligung am Marketing

Es mutet als Selbstverständlichkeit an, dass Forscher nicht beim Marketing von Produkten mithelfen, an deren Prüfung sie beteiligt waren. Trotzdem gibt es immer wieder Fälle, wo dies passiert. An einem Versuch beteiligte oder dafür verantwortliche Ärzte dürfen ihre Glaubwürdigkeit nicht in Frage stellen, indem sie sich an Marketingaktionen für das geprüfte Produkt oder Verfahren beteiligen.

Quellen: British Medical Journal, Relationships with the drug industry: More regulation, greater transparency, BMJ 2009;338:b211

Publikation von Negativstudien

In der Vergangenheit hat die Nichtpublikation von negativ ausgefallenen Studien zu Medizinprodukten oder Verfahren immer wieder zu Schlagzeilen geführt. In den schwerwiegendsten Fällen wurden Daten zurückgehalten, die auf zum Teil tödliche Nebenwirkungen eines bestimmten Medikaments hingewiesen hätten.

Daher versucht man heute, das Problem von verschiedenen Seiten her anzugehen. Wichtig ist, dass alle klinischen Versuche bei Beginn in einem zentralen, öffentlich zugänglichen Register erfasst werden. Hier müssen die Eckwerte des Versuchs festgehalten werden. Auf diese Weise sollen nachträgliche Veränderungen am Studiendesign verhindert werden. Die Publikation von Negativstudien ist auch im Sinne der medizinischen Forschung: Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Forscher Versuche durchführen, die in der Vergangenheit bereits negativ ausgefallen waren, aber deren Ergebnisse nicht publiziert worden waren.

Verträge regeln die Durchführung und Finanzierung von klinischen Studien

Um klare Verhältnisse bei der Durchführung von klinischen Studien zu gewährleisten, sollten alle Vereinbarungen schriftlich festgehalten werden. In diesen Verträgen muss unter anderem auf die Publikationsfreiheit geachtet werden. Bei Forschungsunterstützungen (Grants) muss festgehalten werden, wohin das Geld fließt – wichtig ist die interne Offenlegung der Finanzströme.

Bei juristischen Fragen und Problemen hilft in einem Spital der Rechtsdienst weiter. Niedergelassene Ärzte können Unterstützung bei dem kantonalen Gesundheitsdepartement anfordern, von der zuständigen medizinischen Gesellschaft oder von der FMH.

Auflösung der Beispiele:

Beispiel 1:

Phase IV-Studien sind wichtig, um Nebenwirkungen von Medikamenten zu entdecken. Allerdings sind solche Studien aufgrund einiger Fehlverhalten von Pharmaunternehmen etwas in Verruf geraten. Ärzte sollten keine Hand bieten zur Durchführung so genannter Pseudostudien, die der Arzt mit geringstem Aufwand durchführen kann und bei denen von Anfang an klar ist, dass kein wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn und keine Publikation im Vordergrund steht.

(siehe Artikel «iPods für den Doktor», Spiegel, 21. Juli 2009)

Beispiel 2:

Dieses Beispiel verstösst klar gegen Punkt 4 der SAMW-Richtlinie: «Der verantwortliche Prüfer und seine Mitarbeiter dürfen kein finanzielles Interesse am Versuch oder dessen Ergebnis haben». Selbst wenn der Arzt den Versuch nicht direkt finanziert, sondern indirekt über eine Biotechfirma, an der er beteiligt ist, gilt diese Richtlinie.

In der Richtlinie steht zudem: «Insbesondere dürfen der für einen klinischen Versuch verantwortlichen Prüfer und seine Mitarbeiter nicht gleichzeitig Inhaber, Teilhaber, Verwaltungsrat, bedeutender Aktionär oder Berater eines Unternehmens sein, welches das zu prüfende Verfahren anwendet oder das zu prüfende Produkt herstellt oder vertreibt.»

Beispiel 3 ist grundsätzlich unproblematisch. Die Punkte des Kapitels III der Richtlinien «Annahme von Geld- oder Naturalleistungen» müssen allerdings erfüllt sein.

- Die Annahme von Geld- und Naturalleistungen und das Einkaufswesen der Institution sind strikte zu trennen.
- Die Annahme solcher Leistungen muss in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden.
- Dieser Vertrag muss bei grösseren Beträgen von der Spitaldirektion unterzeichnet werden.
- Der Vertrag enthält den Verwendungszweck sowie eine Zusicherung, dass keine mündlichen oder stillschweigenden Nebenabsprachen getroffen wurden.

Beispiel 4 ist grundsätzlich unproblematisch. Die Punkte des Kapitels III der Richtlinien «Annahme von Geld- oder Naturalleistungen» müssen allerdings erfüllt sein.

- Die Annahme von Geld- und Naturalleistungen und das Einkaufswesen der Institution sind strikte zu trennen.
- Die Annahme solcher Leistungen muss in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden.
- Dieser Vertrag muss bei grösseren Beträgen von der Spitaldirektion unterzeichnet werden.
- Der Vertrag enthält den Verwendungszweck sowie eine Zusicherung, dass keine mündlichen oder stillschweigenden Nebenabsprachen getroffen wurden.

Folie 18

Im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung möchten wir folgende Beispiele besprechen.

Beispiel 1: Eine Pharmafirma lanciert ein Fortbildungsprojekt zu einem medizinischem Thema (entspricht Produktpalette der Firma). Geplant ist zudem ein Advisory Board zur Sicherstellung der fachlichen Unabhängigkeit.

Folie 19

Beispiel 2: Eine Pharmafirma finanziert eine Veranstaltung. Die Verantwortung für den Anlass liegt vollumfänglich bei der Klinik.

Folie 20

Beispiel 3: Auf der Einladung zu einem Weiterbildungskurs steht, dass die Vergabe von Kreditpunkten «beantragt» wurde.

Folie 21

Beispiel 4: Eine Veranstaltung dauert von 14 Uhr bis 18 Uhr (Fachteil) mit anschliessendem Rahmenprogramm, einem Museumsbesuch und einem Essen (18 Uhr bis 22 Uhr).

Wichtige Punkte, die es in diesem Kapitel zu beachten gilt, sind unter anderem:

Themenlead

Ganz zentral ist die Forderung, dass Ärzte und nicht Industrie über den Inhalt einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung entscheiden. Die Verantwortung muss bei der Ärzteschaft liegen. Wer sich für einen Kurs interessiert oder eine Einladung erhält, sollte überprüfen, ob diese Forderung erfüllt ist: Wer ist die einladende Person und welche Funktion hat sie?

Kein Monosponsoring

Weiterbildungsveranstaltungen, die von nur einem Unternehmen gesponsert werden, fehlt oft grundsätzlich die Ausgewogenheit. Solche Veranstaltungen sollten nicht als Fortbildung anerkannt werden und auch nicht besucht werden.

Keine zahnlosen Richtlinien

Wichtig ist zudem, dass diese Richtlinien erst ihre volle Wirkung entfalten, wenn sie auch erfolgreich angewendet werden, das heisst: Keine Kreditpunkte für Veranstaltungen, die nicht alle Punkte der Richtlinien erfüllen. Zu berücksichtigen sind dabei nicht nur die Richtlinie der SAMW, sondern andere Richtlinien, etwa die Fortbildungsordnung der FMH (FBO) und die Richtlinien der entsprechenden Fachgesellschaften.

Es ist klar, dass die Richtlinien nicht von heute auf morgen für alle Veranstaltungen angewendet werden können. Allerdings muss man an dieser Stelle darauf verweisen, dass viele Punkte dieser Richtlinie seit dem Jahre 2002 bekannt sind – eine genügend lange Zeitspanne, um auch erfolgreiche Veranstaltungen, die seit vielen Jahren durchgeführt werden, an die neuen Regeln anzupassen.

No free lunch

Insbesondere für niedergelassene Ärzte bedeutet die konstante und fix vorgeschriebene Fortbildung einen erheblichen Aufwand, denn in dieser Zeit ist ihre Praxis geschlossen. Ärzte haben sich aber daran gewöhnt, dass ihre Fort- und Weiterbildung zum Teil gratis oder auf jeden Fall nicht vollumfänglich bezahlt werden muss. Das ist – verglichen mit anderen Branchen – keinesfalls selbstverständlich und Ärztinnen und Ärzte sollten bedenken: There is no such thing as a free lunch. Das gilt auch für Veranstaltungen: Den Preis, den Ärzte je nachdem an einer Veranstaltung zahlen, die nichts kostet, ist die fehlende Qualität und Ausgewogenheit.

Wer veranstaltet einen Kurs?

Wichtig ist bei einer Fort- und Weiterbildung: Wer ist der Veranstalter? Veranstalter können sein:

- in freier Praxis oder in einem Spital tätige Ärzte
- ein ärztliches Fachgremium (medizinische Fachorganisation, Institution)

Jedenfalls handelt es sich nicht um einen Angestellten eines Industrieunternehmens. Der Veranstalter ist in seinem Fachgebiet kompetent.

Der Veranstalter bestimmt den Inhalt

Die Organisatoren bestimmen den Inhalt, die Referenten und den Ablauf der Veranstaltung selbständig, d.h. unabhängig von den unterstützenden Unternehmen.

In den Referaten und Diskussionen werden die Themen objektiv und nach dem neuesten wissenschaftlichen Stand behandelt. Die Diagnose- und Therapiemöglichkeiten sollen ebenfalls vollständig und soweit möglich nach den Kriterien der Evidenz-basierten Medizin dargestellt werden. In den Referaten sollen wenn möglich keine Produktnamen erwähnt werden, sondern die Wirkstoffbezeichnung, also der «generic name».

Ärzte stellen Antrag

Die verantwortlichen Ärzte bzw. Fachgremien stellen den Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung. Die Anerkennung der Fortbildung erfolgt nur, wenn sie den Richtlinien genügen (siehe zudem Fortbildungsordnung der FMH sowie entsprechende Richtlinien der Fachgesellschaften).

Folie 27

Das Rahmenprogramm bleibt im Rahmen

Ein allfälliges Rahmenprogramm ist Nebensache. Als Orientierungshilfe: 80 Prozent der Zeit und der Kosten sind für den Fachteil bestimmt. Das Rahmenprogramm ist vom Fachteil klar getrennt und steht nicht in Konkurrenz zu diesem.

Das Rahmenprogramm muss entweder direkt vor oder direkt nach dem Fachteil durchgeführt werden.

Folie 28

Kein Monosponsoring

Eine finanzielle Unterstützung einer Fortbildungsveranstaltung erfolgt nicht durch ein einzelnes Unternehmen, sondern durch mehrere. Als finanzielle Unterstützung gelten auch Beiträge für die Organisation oder für Logistik und Transport.

Wichtiges schriftlich vereinbaren

Wichtig ist, dass die Einzelheiten zur Durchführung einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung schriftlich festgehalten werden. In diesem Dokument sollten zudem weitere Eckpunkte definiert werden:

- Konto für Zahlungen festlegen
- Veranstalter ist zuständig für die Kontrolle der Finanzen
- Sponsoren und Fachgesellschaften können auf Anfrage Budget und Rechnung einsehen
- Referenten und Organisatoren legen allfällige persönliche oder institutionelle kommerzielle Interessen oder finanzielle Verbindungen zum Sponsor offen
- alle Sponsoren werden im Programm aufgeführt
- auch weitere Punkte können festgehalten werden: etwa die Berücksichtigung der Richtlinien, insbesondere Kapitel II, Punkte 3 und 4.

In Spitälern stattfindende ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen, die von der Industrie unterstützt werden, sind von der entsprechenden Spitalabteilung beziehungsweise von der Spitalleitung zu genehmigen.

An Kosten beteiligen

Bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben – dies ist im Interesse der Unabhängigkeit. Nur bei halbtägigen (maximal 4 Stunden inklusive einfaches Essen) oder spitalinternen Weiterbildungen kann darauf verzichtet werden.

Die Höhe der Gebühr hängt von der Dauer der Veranstaltung ab sowie dem Ort der Durchführung. Bewährt haben sich Beträge von CHF 500 für europäische und CHF 1000 für aussereuropäische Veranstaltungen.

Die Ärzte zahlen zudem einen angemessenen Beitrag an die Reise- und Unterkunftskosten. Die Kosten für zusätzliche Hotelaufenthalte, Reisen oder andere Aktivitäten, die nicht mit der Veranstaltung zusammenhängen, bezahlen die teilnehmenden Ärzte aus dem eigenen Portemonnaie (das gilt auch für Begleitpersonen).

Die Swissmedic zum Beispiel rechnet im Allgemeinen mit einer Kostenbeteiligung von mindestens 33 Prozent an den Gesamtkosten (Teilnahmegebühr, Reise, Unterkunft, Verpflegung).

Für Ärzte in Weiterbildung darf die Teilnahmegebühr tiefer liegen, unter Umständen darf die Veranstaltung hier kostenlos sein, zum Beispiel, falls die Unterstützung auf ein Konto des Spitals fließt und die Trennung zum Einkaufswesen geregelt ist.

Verbindungen veröffentlichen

Referenten und Veranstalter legen folgende Punkte offen:

- allfällige persönliche oder institutionelle kommerzielle Interessen
- finanzielle Verbindungen zum Sponsor
- Beratertätigkeit im Auftrag des Sponsors
- Forschungsunterstützung durch den Sponsor

Die Einladung an die Ärztinnen und Ärzte enthält keine Werbung für den oder die Sponsoren oder ihre Produkte.

Im Programm und in den Unterlagen einer Veranstaltung werden alle Sponsoren aufgeführt. Referenten legen ihre Interessenverbindungen dem Veranstalter sowie der Fachgesellschaft VOR Beginn ihrer Präsentation auf geeignete Weise offen.

Auflösung Beispiele Aus-, Weiter- und Fortbildung

Beispiel 1: Monosponsoring: Das Beispiel widerspricht den Richtlinien. Solche Anlässe sollten keine Kreditpunkte erhalten. Die Lösung über ein Advisory Board ist nicht plausibel und garantiert keine Unabhängigkeit. Solchen Veranstaltungen fehlt die nötige Ausgewogenheit.

Folie 35

Beispiel 2: Hier handelt es sich um Monosponsoring, daher nicht zulässig.

Beispiel 3: Nicht zulässig. Die Vergabe von Kreditpunkten muss bei Versand der Einladung geregelt sein. Zu beachten ist, dass manche Fachgesellschaften bis zu zwei Monate benötigen, um eine Veranstaltung zu überprüfen und Kreditpunkte zu gewähren. «Express-Anträge» sind oft nicht möglich.

Folie 37

Beispiel 4: Nicht zulässig. Das Verhältnis Fachteil zu Rahmenprogramm sollte 80 zu 20 betragen.

Folie 39

Beispiele im Bereich «Annahme von Geld- oder Naturalleistungen»

Beispiel 1: Eine Firma schickt ungefragt eine neue Standard-Dokumentationssoftware für die Patientendossiers sowie USB-Sticks für alle Angestellten in die Praxis.

Folie 40

Beispiel 2: Alle leitenden Ärztinnen und Ärzte einer Abteilung erhalten im Namen einer Firma je einen Eintritt ans Benefiz-Konzert der Krebsliga im Kongresszentrum in Luzern mit Anne-Sophie Mutter und den Wiener Symphonikern.

Folie 41

Beispiel 3: Die an einer Studie beteiligten Study nurses erhalten einen Gutschein für ein gemeinsames *****Wellness-Weekend in Gstaad.

Was ist in diesem Kapitel besonders zu beachten?

Ärzte dürfen für die Verschreibung und Abgabe eines Arzneimittels keine finanzielle Unterstützung erhalten oder fordern. Dieser Grundsatz, der zum Ziel hat, dass der ärztliche Entscheid nicht beeinflusst wird, ist in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen festgehalten, unter anderem im Heilmittelgesetz.

Grundsätzlich sind Geschenke nur erlaubt, wenn sie für

- für die berufliche Tätigkeit verwendet werden können

UND

- von bescheidenem Wert sind (Faustregel: 300 Franken pro Jahr/pro Ärztin oder Arzt/pro Firma). Es handelt sich also um finanziell unbedeutende kleine Anerkennungen.

Was darüber hinausgeht, muss vertraglich geregelt werden und mit einer adäquaten Gegenleistung verbunden sein.

Zulässig sind zum Beispiel: Praxissoftware, Medizinprodukte, Fachbücher, Notizblöcke, USB-Sticks, Mineralwasser oder ein Tischradio für die Praxis.

Nicht zulässig sind: Uhren, Konzert- oder Kinobillette, CDs, Einladungen an Sportveranstaltung usw.

In Spitälern müssen Ärzte zudem auf bereits existierende interne Regeln achten; gewisse Dienstleistungen müssen eventuell von der Spitalleitung bewilligt werden (Vier-Augen-Prinzip).

Gesetzliche Grundlagen: Artikel 38 der FMH-Standesordnung, Art. 33 HHM, Art. 56 Abs. 3 Krankenversicherungsgesetz, Art 322ter. ff Strafgesetzbuch

Folie 43

Auflösung Beispiele

Beispiel 1: Keine Konflikte mit den Richtlinien.

Folie 44

Beispiel 2: Wenn es kein Benefiz-Konzert wäre, müsste die Einladung abgelehnt werden. Falls der Preis pro Eintritt unter 300 Franken liegt (und die Faustregel nicht verletzt ist), kann die Einladung akzeptiert werden.

Folie 45

Beispiel 3: Die Einladung muss abgelehnt werden, da kein Zusammenhang zu einer beruflichen Tätigkeit besteht.

Zurückhaltung üben

Im Zweifelsfall sollten Ärzte bei der Annahme von Geschenken zurückhaltend sein und sich am eingangs erwähnten Leitmotiv orientieren.

Falls Ärztinnen und Ärzte in einem speziellen Fall unsicher sind, können sie Auskünfte einholen, zum Beispiel hier:

- FMH, Fachgesellschaften oder Medizinischen Gesellschaften
- im Spital bei Vorgesetzten oder beim Rechtsdienst
- bei SAMW
- bei Kolleginnen und Kollegen

Eine Hilfestellung bei der Frage, ob eine Fortbildungsveranstaltung Kreditpunkte erhalten sollte oder nicht liefert die «Checkliste betr. Vergabe von Credits für Fortbildungsveranstaltungen» (Bezug: Webseite der SAMW)

Um die Umsetzung dieser Richtlinien in der Praxis zu erleichtern und zu fördern, gibt es bei der SAMW seit Mai 2007 eine Beratungsstelle. Diese Beratungsstelle gibt Auskünfte und wird auch aktiv, falls die Richtlinien nicht eingehalten werden.

Schlusswort

Diese Richtlinien sollen keine Verbote sein, sondern sie sollen die Ärzte auf das Thema aufmerksam machen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Richtlinien sinnvoll sind und den Ärztinnen und Ärzten nützen. Es ist besser, diese Richtlinien und ihre Ziele zu verfolgen, als später auf Druck von aussen reagieren zu müssen. In diesem Sinne ist die Selbstverantwortung der Ärzte das Wichtigste, das Sie nach dieser Präsentation im Gedächtnis behalten sollten!